

N° 01|2011

Newsletter mit deutscher und polnischer Rechtsprechung

Aus dieser Ausgabe:

Polnisches "Lissabon-Urteil" | Seite 5 **Papierloser Verkehr** im poln. Steuerrecht | *Seite 7*

Vorlagepflicht zum EuGH in Deutschland | Seite 11 Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG | Seite 12 **01/11** Vorwort Seite



Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser!

Vielen Dank!

Idee

Hiermit überlassen wir Ihnen die erste Ausgabe des Newsletters mit der aktuellen Rechtsprechung der deutschen und polnischen Gerichte. An dieser Stelle gebührt Ihnen mein ganz besonderer Dank dafür, dass Sie uns mit Ihrem Abonnement des Newsletters Ihr Vertrauen geschenkt haben!

Sie lesen das Ergebnis einer genau durchdachten Auswahl an aktuellsten und bedeutendsten Urteilen und Entscheidungen der höchsten Gerichtsinstanzen des jeweiligen Landes. Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen kostenlosen und zuverlässigen Dienst anbieten, mit dem wir deutschen und polnischen Juristen auf schnelle und unkomplizierte Weise die Rechtsprechung des jeweiligen Nachbarlandes an die Hand geben möchten.



Mit rund zweihundert Abonnenten, die sich zum Newsletter innerhalb des vergangenen Monats angemeldet haben, sehen wir uns in unserer Idee bestätigt. Es haben uns zahlreiche Stimmen aus der Wissenschaft und Praxis erreicht, die genau einen solchen Service erwartet hätten. Unsere Freude ist umso größer, als wir mit diesem Projekt das Leitmotiv des Lehrstuhl für Polnisches Öffentliches Recht verwirklichen können, die Juristen der beiden Länder aneinander näher zu bringen und damit das Verständnis des jeweils anderen Rechtssystems durch aktuelle Bespiele zu fördern. Auf diese Weise wollen wir auch zu der europäischen Rechtsfortbildung einen Beitrag leisten.

Aufbau

Zwecks einer einfachen Aneignung der oft komplizierten Entscheidungen verfolgt der Newsletter einen einheitlichen Aufbau: Sämtliche Urteile beginnen mit einer Überschrift, die in knappen Stichworten den Tenor zusammenfasst. Anschließend wird sinngemäß der wesentliche Teil des Tenors präsentiert, gefolgt von einer kurzen Darstellung des Sachverhalts. Im Hauptteil wird schließlich auf die tragenden Entscheidungsgründe eingegangen.

Ab der nächsten Ausgabe beabsichtigen wir, den Newslettern mit noch mehr Entscheidungen zu bereichern. Insbesondere wird das Verhältnis der deutschen und polnischen Urteile ausgeglichen (6 deutsche und 6 polnische Urteile). In dieser Ausgabe präsentieren wir Ihnen sechs Urteile polnischer Gerichte (darunter des Verfassungsgerichtshofes, des Höchsten Gerichts sowie des Obersten Verwaltungsgerichts) und 4 Urteile deutscher Gerichte – des BVerfG und des BGH.

Bei der Erstellung dieses Newsletters haben Herr Mag. iur. Bartosz Jagura, Frau Stud. iur. Magdalena Gertig, Frau Stud. iur. Inge Elise Uhlig (LL.B.) und Herr Stud. iur. Maciej Orłowski mitgewirkt. Der Newsletter wäre ohne technische Unterstützung von Herrn Eberhard Tugendheim nicht möglich gewesen. Ihnen gebührt mein besonderer Dank!

Über Ihre Kritik und Anregungen zur Verbesserung des Newsletters würden wir uns sehr freuen! Die nächste Ausgabe des Newsletters wird Anfang April 2011 erscheinen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und aufschlussreiche Lektüre durch den Weg über die aktuellen Entscheidungen der deutschen und polnischen Gerichte!

Frankfurt (0), 07.02.2011

allhon.

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

& Team



Urteile dieser Ausgabe

Entscheidung	Gericht	Seite
Vereinbarkeit des Vertrages von Lissabon mit der polnischen Verfassung	VGH vom 24.11.2010, K 32/09	5
Mehr Schutz für Persönlichkeitsrechte in den Massenmedien	VGH vom 09.11.2010, K 13/07	6
Zulässigkeit des Einkommensteuer- formulars in einer E-Mail	WVG Poznań vom 22.10.2010, I SA/Po 486/10	7
Berücksichtigung von Versicherungskosten in der Besteuerungsgrundlage beim Leasing	Finanzkammer des OVG vom 8.11.2010, I FPS 3/10	8
Bestellung eines Liquidators für eine GmbH	OG vom 23.09.2010, III CZP 54/10	9
Verjährungsfrist von Ansprüchen eines Unternehmers	OG vom 16.09.2010, III CZP 44/10	10
Urheberrechtliche Vergütungspflicht bei Druckern – Vorlagepflicht zum EuGH	BVerfG v. 30.08.2010, 1 BvR 1631/08	11
Maßstäbe der Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG (Honeywell-Entscheidung)	BVerfG vom 06.07.2010, 2 BvR 2661/06	12
Ansprüche gegen Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH	BGH vom 20.09.2010, II ZR 78/09	13
Weitergabe archivierter Fotos ohne Prüfung der beabsichtigten Presseberichterstattung	BGH vom 07.12.2010 - VI ZR 30/09 und VI ZR 34/09	14



Verzeichnis wichtiger Abkürzungen

Abkürzung*	Erklärung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BGH	Bundesgerichtshof
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Verf.	Polnische Verfassung
VerfGH //	Polnischer Verfassungsgerichtshof (Äquivalent zum
	BVerfG)
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter
	Haftung —
i.L.	In Liquidation
KHG	Kodex über Handelsgesellschaften
OG	Das Polnische Oberste Gericht (Äquivalent zum BGH)
0VerwG	Das Polnische Oberste Verwaltungsgericht (Äquivalent
	zum BVerwG)
WVG	Wojewodschaftsverwaltungsgericht (Äquivalent zum
	OVG)
ZGB 🗸 🗸	Polnisches Zivilgesetzbuch (Entsprechung des
	deutschen BGB)
ZVGB	Polnisches Zivilverfahrensgesetzbuch (Entsprechung
	der deutschen ZPO)

^{*} Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet nur die in dem Newsletter verwendeten Abkürzungen. Nicht erfasst sind auch alle weiteren gängigen Abkürzungen.



Der Vertrag von Lissabon ist mit der polnischen Verfassung vereinbar*

| Aufgearbeitet von: Mag. iur. Bartosz Jagura

Tenor

Das ordentliche Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 II-V EUV), das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI-VII EUV) sowie die Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV) stehen mit dem Prinzip des Vorrangs der Verfassung aus Art. 8 I Verf. (polnische Verfassung) im Einklang und genügen den Anforderungen der sog. Europaklausel aus Art. 90 I Verf.

Sachverhalt Eine Gruppe Abgeordneter und eine Gruppe Senatoren begehrten vor dem VerfGH die Feststellung, dass mehrere Vorschriften des Vertrags von Lissabon nicht mit der Verf. im Einklang stehen. Der VerfGH prüfte den Antrag der Senatoren, stellte jedoch das Verfahren hinsichtlich des Antrags der Abgeordneten ein, da sie nicht zur Verhandlung erschienen.

Aus den Gründen Der Vertrag von Lissabon wurde im Einklang mit Art. 90 I Verf. ratifiziert und genießt daher die besondere Vermutung der Verfassungsmäßigkeit. Die Anforderungen an dieses Verfahren sind sogar höher als die Anforderungen für die Änderung der Verfassung selbst. Das Widerlegen der Vermutung der Verfassungsmäßigkeit ist nur dann möglich, wenn weder der Vertrag, noch die Verfassung so ausgelegt werden können, dass die Verfassungsmäßigkeit des Vertrages festgestellt werden kann.

Nach dem VerfGH ist Art. 90 Verf. als normativer Souveränitätsanker zu verstehen, der der Übertragung von Kompetenzen an die EU Grenzen setzt. Diese Grenzen kommen in den Merkmalen zum Ausdruck, die die Verfassungsidentität der Republik beschreiben: Die Achtung der Prinzipien der polnischen Staatlichkeit, der Demokratie, des Rechtsstaats, der sozialen Gerechtigkeit, der Grundpfeiler der Wirtschaftsordnung, des Schutzes der Menschenwürde sowie der Grundrechte. Die Übertragung der Kompetenzen an die EU ist demnach nur dann möglich, wenn damit die Identität des Volkes und die Souveränität nicht angetastet werden, und auch dann nur in dem Maße, in dem hierdurch nicht die verfassungsmäßigen Grundlagen des Staates berührt werden. Die Bewertung und Kontrolle über die Einhaltung dieser Grenzen geschieht durch die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit derer Akte, mit denen die Kompetenz übertragen wird. Auch die Bewertung des Mechanismus, der den Einfluss der polnischen demokratischen Repräsentation und der Organe des polnischen Staates beim Schaffen des Unionsrechts garantiert, sichert die Einhaltung dieser Grenzen.

Die gegenständlichen Vertragsänderungsverfahren und die Flexibilitätsklausel resultieren aus den Erfahrungen der europäischen Integration und sind eine Voraussetzung für die Funktionsweise der EU. Darüber hinaus enthalten unterschiedlicher Art dafür, dass die Souveränität der Mitgliedstaaten der Union, die sich als Internationale Organisation versteht, geachtet wird. Zudem verlangt das Übertragen von Kompetenzen an die Union gemäß Art. 90 Verf. die Zustimmung in Form eines Gesetzes, unabhängig davon, ob dies im Wege eines internationalen Vertrages geschieht, oder auch im Wege der Anwendung des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens.

Der VerfGH kommt damit zum Ergebnis, dass die EU mit dem Vertrag von Lissabon die Souveränität der Mitgliedstaaten im Integrationsprozess respektiert und der Vertrag auf denselben Werten und Zielen fußt, die auch in der Verfassung der Republik Polen verankert sind.



Mehr Schutz für die Persönlichkeitsrechte in den Massenmedien

| Aufgearbeitet von: Mag. iur. Bartosz Jagura

Tenor

Der Schutz von Persönlichkeitsrechten durch ein Veröffentlichungsverbot, wenn dem nicht ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht (Art. 755 § 2 ZVGB) ist insofern, als er keinen zeitlichen Rahmen für diese Sicherung enthält, mit Art. 14 Verf. (Pressefreiheit) sowie Art. 54 I Verf. (Meinungsfreiheit) in Verbindung mit Art. 31 III Verf. (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) unvereinbar.

Sachverhalt Der Bürgerrechtsbeauftragte begehrte vor dem VerfGH die Feststellung, dass Art. 755 § 2 ZVGB nicht verfassungsmäßig ist, da er in ungerechtfertigter Weise die Presse- und Meinungsfreiheit antastet, wenn danach im Falle Kollision Persönlichkeitsrechten die Veröffentlichung von Material über Personen, die sich im Zentrum des öffentlichen Interesses befinden, verboten werden kann. Darin ist nach dem Antragssteller die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehen.

Aus den Gründen

Der VerfGH stellte zunächst fest, dass ein Gericht, welches über die Sicherung von Persönlichkeitsrechten in dem Falle entscheidet, in dem das öffentliche Interesse die Schutzbedürftigkeit des Persönlichkeitsrechts überwiegt, keine Zensur vornimmt. Es stellt lediglich fest, ob der Inhalt des fraglichen Materials den guten Ruf des Betroffenen schädigt. Die in Frage stehende Norm kann also insoweit nicht als verfassungswidrig bewertet werden, denn die Freiheit des Wortes sowie die Meinungsfreiheit haben keinen absoluten Charakter. Vielmehr können sie Einschränkungen unterliegen, die ein unabhängiges Gericht im konkreten Einzelfall festzustellen hat. Die Entscheidung des Gerichts hat in solchen Fall keinen Charakter einer präventiven Zensur, sondern stellt die Einführung einer verfassungsrechtlich zulässigen Verantwortung für die Veröffentlichung eines bestimmten Inhalts dar. Die miteinander konkurrierenden Werte - die Presse- und Meinungsfreiheit auf der einen Seite, der Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs des Einzelnen auf der anderen Seite - müssen jeweils in konkreter Situation im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegeneinander abgewogen werden.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der gegenständlichen Institution der Sicherung in Form des Publikationsverbots entscheidet jedoch noch nicht über die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Norm im Ganzen. Der VerfGH weist vielmehr darauf hin, dass eine zeitliche Begrenzung des Veröffentlichungsgebots sinnvoll ist. In einer Rechtssache, in der es um den Schutz von Persönlichkeitsrechten vor der Verbreitung von Informationen in den Massenmedien geht, bedarf es einer rechtlichen Garantie für die schnelle gerichtliche Entscheidung. Insbesondere ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Vorschriften des Zivilprozesses so zu gestalten, dass sie der Langwierigkeit des Verfahrens entgegenwirken. Der VerfGH hält einen Zustand für unzulässig, in dem sich das zeitlich begrenzte Veröffentlichungsverbot in ein dauerhaftes Verbot umwandelt. Diese Praxis wäre nicht mehr verfassungsgemäß. Daher soll der Gesetzgeber die bestehenden Normen so abändern, dass die Gerichte diszipliniert werden und damit entsprechende Rechtssachen zum Schutze von Persönlichkeitsrechten zügig entschieden werden.



Zulässigkeit des Einkommensteuerformulars per Email

| Aufgearbeitet von: Stud. iur. Maciej Orłowski

Tenor

Der Steuerzahler kann dem Arbeitnehmer die jährliche Einkommensteuerabrechnung, die in Art. 37 III des Gesetzes über die Einkommensteuer von natürlichen Personen vorgesehen ist, oder die namentliche Information gem. Art. 39 I dieses Gesetzes an eine elektronische Adresse, die der Arbeitnehmer zu diesem Zwecke angegeben hat, in einer elektronischen Nachricht mit elektronischer Signatur auf digitalem Wege zukommen lassen.

Sachverhalt

Die "A" sp. z o.o. (GmbH) begehrte von der Steuerbehörde eine individuelle Auslegung von Steuerrechtsvorschriften darüber, ob es zulässig ist, Arbeitnehmern die jährliche Einkommensteuerabrechnung auf elektronischem Wege zuzusenden. Die Behörde verneinte diese Möglichkeit und wies darauf hin, dass nur amtliche Formulare in Papierform zu nutzen sind. Die Übermittlung von Steuererklärungen soll in eindeutiger Form erfolgen, die keine Zweifel daran zulässt, dass der Arbeitnehmer sie erhalten hat. Zudem soll der Steuerzahler über einen Nachweis des Zugangs der Erklärung verfügen können. Nach Ansicht der Behörde erfüllt die elektronische Übermittlung diese Anforderungen nicht, daher muss die Entscheidung negativ sein.

Aus den Gründen

Das WVG hebt die Entscheidung der Steuerbehörde auf. Es unterstreicht, dass die verschiedenen Pflichten des Steuerzahlers genau unterschieden werden müssen: Das Erstellen der jährlichen Einkommenssteuerabrechnung sowie dessen Übermittlung an das Finanzamt und an den Steuerschuldner einerseits und das Erstellen anderer Informationen nach einem vorgegebenen Muster andererseits. All diese Dokumente müssen auf amtlichen Formularen nach einem vorgefertigten Muster erstellt werden.

Für die Übermittlung an den Steuerschuldner bedarf es jedoch – anders als die Behörde annimmt – keiner besonderen Form. Die Steuervorschriften regeln nämlich lediglich die Prinzipien, nach denen einige Steuererklärungen auf elektronischem Wege bei der Steuerbehörde einzureichen sind. Allerdings regeln sie nicht, auf welchem Wege sie dem Steuerschuldner zu übermitteln sind. Der Steuerzahler kann dem Steuerschuldner die Erklärung somit sowohl – wie es allgemein üblich ist – unmittelbar an dem Ort aushändigen, an dem der Adressat anzutreffen ist (z.B. am Arbeitsplatz), als auch den Postweg gemäß dem Postrecht nutzen. Nach dem Gericht kann die Steuererklärung dem Steuerschuldner aber auch auf elektronischem Wege in einer elektronischen Nachricht mit elektronischer Signatur übermittelt werden. Die elektronische Signatur muss dabei jedoch die Anforderungen an die sog. sichere elektronische Signatur, die durch ein gültiges Zertifikat nach dem Muster des Gesetzes über elektronische Signaturen verifiziert werden kann, erfüllen.

Das Gericht weist gleichzeitig darauf hin, dass im Falle von Zweifeln am Zugang der jährlichen Einkommenssteuerabrechnung den Steuerzahler die Beweislast hierfür trifft. In einem solchen Fall kann der Steuerzahler zu Beweiszwecken die elektronische Eingangsbestätigung der elektronischen Nachricht vorlegen.



Leasing: Berücksichtigung von Versicherungskosten in der Besteuerungsgrundlage

| Aufgearbeitet von: Stud. iur. Maciej Orłowski

Tenor

Beim Leasing muss der Erbringer der Leistung die Versicherungskosten für den Leasinggegenstand gemäß Art. 29 I des Gesetzes über die Mehrwertsteuer von Waren und Dienstleistung in die Besteuerungsgrundlage einbeziehen.

Sachverhalt Eine Steuerprüfung bei V. S.A. (V Aktien Gesellschaft) in W. ergab, dass V in ihrer Steuererklärung den angegebenen Unterschied zwischen den abgezählten Steuern und den zurückzuzahlenden Steuern erhöhte, indem sie die Leasingnehmer mit den Versicherungskosten für das fixe Eigenkapital belastete und für sich selbst die Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Versicherungskosten geltend machte. Dadurch senkte sie ihre Steuerschuld. Der Entscheidung der Steuerbehörde in dieser Sache widersprach V und klagte schließlich vor dem Verwaltungsgericht und später vor dem OVerwG. Da die bisherige Rechtsprechung darüber, ob Versicherungskosten in die Besteuerungsgrundlage einzurechnen sind, uneinheitlich war, riefen die Richter das Spruchkörper in Besetzung von sieben Richtern des OVerwG an und ersuchten um eine Entscheidung.

Aus den Gründen

Das OVerwG unterstreicht, dass das Wesen der Mehrwertsteuer in der Besteuerung der der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Daher sollten bei Besteuerungsgegenstands die ökonomischen Aspekte sowie das Ziel der Tätigkeit die entscheidende Rolle spielen, und nicht etwa ihre zivilrechtliche Form. Diese Annahme ermöglicht ein einheitliches Mehrwertsteuersystem in den Mitgliedstaaten der EU, in denen es unterschiedliche zivilrechtliche Vertragsformen gibt. Man kann daher aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht einen Leasingvertrag und die Besteuerung seines Gegenstandes nicht als zwei unterschiedliche Tätigkeiten betrachten, selbst dann nicht, wenn sie im Sinne des Zivilrechts Gegenstand zweier voneinander verschiedener Schuldverhältnissen, nämlich eines Leasings- und Versicherungsvertrages, sind. Die Versicherung des Leasinggenestandes dient dem Interesse beider Seiten der zu Grunde liegenden Leasingleistung. Es handelt sich also um eine zusammengesetzte Dienstleistung. Auch die Rechtsprechung des EuGH zur Besteuerung zusammengesetzten Leistungen spricht für die Annahme, dass die Versicherung eine Hilfsleistung und als solche wirtschaftlich mit der Hauptleistung, hier dem Leasing, verbunden ist. Sie erfüllt keinen Selbstzweck, da sie ohne Hauptleistung gar nicht existiert.

Das OVerwG macht auf das Problem der Besteuerung komplexer Leistungen aufmerksam. Diese setzen sich aus vielen Rechtsgeschäften zusammen und können Gegenstand unterschiedlicher Rechtsbeziehungen sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVerwG ist der zusammengesetzte Charakter dieser Tätigkeiten, die einen bestimmten wirtschaftlichen Effekt erzielen sollen, die Grundlage für die Anwendung eines Mehrwertsteuersatzes. Dieser berücksichtigt den Hauptleistung als Ziel der vom Schuldner ausgeübten Tätigkeit.



Bestellung eines Liquidators für eine **GmbH**

| Aufgearbeitet von: Stud. iur. Magdalena Gertig

Tenor

Auf Antrag einer Person, die hieran ein rechtliches Interesse geltend macht, kann das Gericht aus wichtigen Gründen einen Liquidatoren für eine GmbH ernennen (Art. 276 § 4 KHG), auch in dem Falle, in dem es nicht gleichzeitig den bisherigen Liquidatoren abberuft.

Sachverhalt

Der Liquidator der SET sp. z o. o. (GmbH) trat von seiner Funktion zurück, bevor die Gesellschaft komplett abgewickelt war. Sie hatte daher keine Organe mehr, die in ihrem Namen hätten handeln können. Gemäß Art. 42 ZGB wurde für die GmbH ein Pfleger berufen. Dieser konnte allerdings mangels Interesses seitens der Gesellschafter keine Organe berufen und ersuchte bei Gericht die Ernennung eines Liquidators. Zweifel bestanden daran, ob das Gericht einen neuen Liquidator in einem Verfahren nur dann ernennen kann, wenn es gleichzeitig den bisherigen abberuft, oder ob die Berechtigung zur Ernennung eines Liquidators und die zu seiner Abberufung jeweils unabhängig voneinander existieren.

Aus den Gründen

Der OG unterstreicht, dass sich die Angelegenheit auf eine breitere Fragestellung bezieht, und zwar auf alle Fälle, in denen die Funktion des Liquidators erlischt. Dies kann aus einem Rechtsgeschäfts (v.a. einem Beschluss über die Abberufung durch die Gesellschafter) resultieren. Auch können tatsächliche Umstände (z.B. der Tod des Liquidators) die Notwendigkeit nach sich ziehen, einen Neuen zu bestellen - falls die Gesellschafterversammlung dieses unterlässt.

Der für den Fall, dass eine Gesellschaft keine für sie handelnden Organe hat, bestellte Pfleger kann lediglich Handlungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung ausüben. Er ist daher nicht berechtig, das Liquidationsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren wird von einem durch das Gericht bestellten Liquidator durchgeführt, unabhängig davon, ob gleichzeitig der bisherige Liquidator abbestellt wird, vor allem dann, wenn es sonst wegen Fehlens eines Liqidators - gegenstandslos wäre. Wenn also das Gericht berechtigt ist, die Gesellschaft aufzulösen, dann hat es erst recht die Kompetenz, hierzu ein Organ zu berufen, welches das bereits im Gang befindliche Verfahren durchführt. Der Zweck der Vorschrift liegt darin, die Ernennung von Verantwortlichen für die Beendigung des Liquidationsverfahrens sowie den Schutz der Gläubiger und Gesellschafter zu ermöglichen. Dafür spricht auch das Prinzip der Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr. Eine endgültige Abwicklung ist ohne einen Liquidator unmöglich. Diese Entscheidung berücksichtigt auch das öffentliche Interesse, denn zum Vermögen der GmbH gehört ein Gebäude, das abgerissen werden muss. Daher bedarf es eines Liquidator, der das Vermögen der Gesellschaft auflöst. 👇



Verjährungsfrist von Ansprüchen eines Unternehmers

| Aufgearbeitet von: Stud. iur. Magdalena Gertig

Tenor

Der gesetzliche Zahlungsanspruch eines Unternehmers (hier GmbH) für die Nutzung seines Grundstücks verjährt in der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren (Art. 118 ZGB).

Sachverhalt Die ACV Polska sp. z o. o. (GmbH) erhob Klage gegen den Eigentümer einer Rohrleitung, die sich auf dem Grundstück der Klägerin befand und so die Klägerin in der Nutzung des Grundstücks einschränkte. Die GmbH klagte daher auf ein Entgelt für die Nutzung ihres Grundstücks ohne vertragliche Vereinbarung. Der Beklagte erhob seinerseits die Einrede der Verjährung. Für deren Bewertung war es notwendig, festzustellen, ob der Anspruch tatsächlich mit dem der Geschäftstätigkeit der Klägerin im Zusammenhang steht, denn davon hing seine Verjährungsfrist ab.

Aus den Gründen

Laut Art. 118 ZGB beträgt die allgemeine Verjährungsfirst für Ansprüche zehn Jahre, die Frist für Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen sowie solche, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen dagegen drei Jahre. Zunächst stellte das Gericht fest, dass das Nutzen eines Grundstücks ohne vertragliche Grundlage nach seiner ständigen Rechtsprechung nicht als wiederkehrende Leistungen anzusehen ist.

Der Anspruch eines Unternehmens steht dann im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, wenn eine funktionelle Verbindung zur Geschäftstätigkeit besteht. Die Bewertung, ob die fragliche Tätigkeit zur Geschäftstätigkeit gehört, muss anhand eines konkreten Sachverhalts bewertet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des OG zeichnet sich Geschäftstätigkeit aus durch das in sie eingebrachte Fachwissen, beabsichtigte Rentabilität und Gewinnerzielungsabsicht, Handeln auf eigene Rechnung, Wiederholbarkeit sowie die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr. Darüber hinaus besteht die Vermutung, dass alle Handlungen eines Unternehmers im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit stehen. Wenn ein Unternehmer Schadenersatz verlangt oder einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend macht, oder auch einen Anspruch auf ein Entgelt für das Nutzen des Grundstücks wie im vorliegenden Fall geltend macht, dann sind die Ansprüche mit seiner Geschäftstätigkeit verbunden, wenn er die dadurch erlangten Mittel für seine Geschäftstätigkeit bestimmt. Nur, wenn aus dem konkreten Sachverhalt hervorgeht, dass der Unternehmer die Mittel einer anderen Bestimmung zuführt, als für seine Geschäftstätigkeit, lässt sich feststellen, dass sein Anspruch in diesem Fall nicht im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit steht. Dieser Beweis ist jedenfalls dann einfach zu erbringen, wenn der Unternehmer eine natürliche Person ist. Bei als Körperschaften bestehenden Unternehmen, deren Handlungsspektrum einzig und allein in der Geschäftstätigkeit besteht, trifft dieser Beweis auf schwer bezwingbare Schwierigkeiten. Die Klägerin ist eine Kapitalgesellschaft und Gegenstand ihres Handelns ist allein die Geschäftstätigkeit. Demnach ist die kürzere Verjährungsfrist von drei Jahren anzunehmen.



Urheberrechtliche Vergütungspflicht bei Druckern – Vorlagepflicht zum EuGH

| Aufgearbeitet von: Inge Elise Uhlig (LL.B.)

Tenor

Der BGH muss im Rahmen der Prüfung einer möglichen Vorlagefrage an den EuGH im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum neu bewerten, ob Hersteller von Druckern mit einer Geräteabgabe belastet werden können.

Sachverhalt Hersteller von Kopierern ermöglichen Privaten das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken, indem sie entsprechende Geräte in den Verkehr bringen. Als Vergütung an den Urheber leisten sie eine Geräteabgabe an Verwertungsgesellschaften wie W. Im Ausgangsverfahren stritt W mit einem Hersteller von Druckern, ob diese laut § 54a I Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner damaligen Fassung vergütungspflichtig sind. Der BGH verneinte dies mit der Begründung, ein Drucker vervielfältige digitale Werke. Systematisch sei die Vorschrift des UrhG jedoch nur auf analoge Werke anwendbar. W rügte schließlich vor dem BVerfG, der BGH habe dem EuGH die Frage vorlegen müssen, ob diese Auslegung den Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG v. 22.05.2001, folgend: Urheber-RL) entsprechen.

Aus den Gründen Das BVerfG entschied in seinem Beschluss, die Sache an den BGH zurück zu verweisen, da er hier alle Voraussetzungen einer notwendigen Vorlagefrage an den EuGH erfüllt sah. Insbesondere ist die Frage, ob der Begriff der "Verfahren mit ähnlicher Wirkung" in Art. 5 Abs. 2 lit. a) Urheber-RL nur die Vervielfältigung analoger Werke umfasst, entscheidend dafür, ob W von Druckerherstellern eine Geräteabgabe erheben kann. Weder war diese Frage bereits Gegenstand der Auslegung durch den EuGH ("acte éclairé"), noch ist die richtige Anwendung der Urheber-RL offenkundig ("acte clair"). Der BGH als letztinstanzliches Gericht hätte sich deshalb nachvollziehbar mit seiner Vorlagepflicht nach Art. 267 III AEUV auseinandersetzen und die Nichtvorlage begründen müssen. Der BGH hatte jedoch eine Vorlage nicht einmal erwogen.

Durch die Zurückweisung der Sache an den BGH entscheidet das BVerfG zwar nicht in der Materie. Es macht im Beschluss aber deutlich, welche materiellen Maßstabe der BGH berücksichtigen muss. Der BGH wird danach bei der neuerlichen Prüfung den § 54a UrhG a.F. im Lichte des Art. 14 I 1 GG (Recht auf Eigentum) auslegen. Dabei wird sich zeigen, ob nicht schon eine solche Auslegung dafür spricht, auch Geräte für die digitale Vervielfältigung und damit Drucker zu umfassen und mit einer Abgabepflicht zu belasten. Das könnte die Vorlage an den EuGH dann unentbehrlich machen.

Das BVerfG weist darauf hin, dass sich das Urheberrecht durch die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung sowie durch die Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können, auszeichnet. Den Verwertungsanspruch sichert § 54a UrhG a.F. gegen Gerätehersteller, da der Werknutzer nicht belangt werden kann. Diesem Schutz wären Urheber digitaler Werke komplett entzogen, ohne dass hierzu mildere Mittel erwogen wurden. Zudem müssen auch angesichts technischer Neuerungen die Rechte der Urheber aus Art. 14 I GG gewährleistet sein. Der BGH wird daher prüfen müssen, inwieweit eine restriktive Auslegung von § 54a UrhG a.F. angesichts der rasanten Verbreitung digitaler Datenspeicherung zu einer Schutzlücke führt.



Maßstäbe der Ultra-vires-Kontrolle des **BVerfG (Honeywell-Entscheidung)**

| Aufgearbeitet von: Inge Elise Uhlig (LL.B.)

Tenor

Eine Ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG kommt nur in Betracht, wenn ein Kompetenzverstoß der europäischen Organe hinreichend qualifiziert ist. Das setzt voraus, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt.

Sachverhalt

Die H GmbH schloss einen befristeten Arbeitsvertrag mit einem über 52-jährigen Arbeitnehmer. Auf Grundlage des § 14 III 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) war die sachgrundlose Befristung bei Arbeitnehmern im Alter von über 52 Jahren möglich. Der Arbeitnehmer klagte vor dem BAG erfolgreich auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses. Das BAG hielt die Befristung für unwirksam, da der EuGH in der Rs. Mangold (Rs. C-144/04, Slg. 2005, S. I-9981) feststellte, dass das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung der Vorschrift des TzBfG entgegensteht. Die H GmbH rügt, das Urteil auf eine Entscheidung, in der Altersdiskriminierungsverbot außerhalb seiner Kompetenzen entwickelt und diese damit überschritten habe.

Aus den Gründen

Der EuGH kann Maßnahmen eines Mitgliedstaates an ungeschriebenen allgemeinen Grundsätzen messen, wie sie aus den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten unter ergänzender Heranziehung der völkerrechtlichen Verträge der Mitgliedstaaten abgeleitet werden.

ein, dass der EuGH den Grundsatz des Verbots der BVerfG räumt Altersdiskriminierung entwickelte, obwohl nur zwei der Verfassungen der damals 15 Mitgliedstaaten ein Altersdiskriminierungsverbot zu entnehmen war. Jedoch habe der EuGH dadurch nicht praktisch eine neue Kompetenz begründet. Dies wäre nur dann der Fall, wenn Rechte und Pflichten von Bürgern durch Rechtsfortbildung begründet würden, die sich sowohl als Grundrechtseingriffe, als auch als Kompetenzverschiebung zulasten der Mitgliedstaaten erweisen würden.

Das BVerfG weist auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 I 1, II 1 EUV) hin. Nach diesem Prinzip ergeben sich die Kompetenzen von Unionsorganen ausschließlich aus dem primären Unionsrecht. Das BVerfG ist berechtigt und verpflichtet, Handlungen der europäischen Organe darauf zu überprüfen, ob sie aufgrund ersichtlicher Kompetenzüberschreitungen erfolgen. Gegebenenfalls stellt es die Unanwendbarkeit kompetenzüberschreitender Handlungen für die deutsche Rechtsordnung fest. Gleichzeitig kann nur der EuGH die Verträge auslegen, um die Einheit des Unionsrechts zu wahren (vgl. Art. 19 I UAbs. 1 S. 2 EUV, Art. 267 AEUV). Das BVerfG leitet daraus für die Ultra-vires-Kontrolle ab, dass das BVerfG die Entscheidungen des EuGH grundsätzlich als verbindliche Auslegung des Unionsrechts beachtet. Vor der Annahme eines Ultra-viresder europäischen Organe ist deshalb dem EuGH im Rahmen Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 **AEUV** die Gelegenheit Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fraglichen Rechtsakte zu geben.



Ansprüche gegen Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH

| Aufgearbeitet von: Mag. iur. Bartosz Jagura

Tenor

Die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH sind bei einer Überwachungspflicht hinsichtlich der Beachtung Zahlungsverbots im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft (§ 64 S. 1 GmbHG) nur dann der GmbH gegenüber ersatzpflichtig, wenn die Gesellschaft durch die regelwidrigen Zahlungen in ihrem Vermögen geschädigt worden ist. Sie haften dagegen nicht, wenn die Zahlung nur zu einer Verminderung der Insolvenzmasse führt und damit allein die Insolvenzgläubiger schädigt.

Sachverhalt

Der Insolvenzverwalter der S GmbH, die sich in Liquidation befand, machte gegen die Mitglieder ihres fakultativen Aufsichtsrates einen Ersatzanspruch geltend. Er begründete dies damit, sie hätten es pflichtwidrig und schuldhaft zugelassen, dass der Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife noch Zahlungen bewirkt hat.

Aus den Gründen

Die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH sind zur Sorgfalt und Verantwortlichkeit verpflichtet, und zwar unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung. Sie haften allerdings nur dann, wenn der GmbH ein Schaden i.S. der §§ 249 ff. BGB entstanden ist. Bezieht sich die Überwachungspflicht auf die Einhaltung des Zahlungsverbots aus § 64 S. 1 GmbHG, scheidet eine Ersatzpflicht regelmäßig aus, weil nicht die Gesellschaft, sondern die Insolvenzgläubiger durch die Zahlungen geschädigt sind. Diese Auslegung entspricht zum einen dem Willen des Gesetzgebers, zum anderen dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Wenn nämlich die Gesellschafter einer GmbH freiwillig einen Aufsichtsrat bilden, wollen sie lediglich ein Gremium schaffen, das für die Gesellschafterversammlung als maßgebliches Kontrollorgan der Gesellschaft Teilaufgaben der Überwachung der Geschäftsführer übernimmt und sicherstellt, dass diese die Geschäfte so führen, wie es dem wohlverstandenen Interesse der Gesellschafter entspricht. Anders als der obligatorische Aufsichtsrat ist der fakultative Aufsichtsrat deswegen nicht im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet und wahrt keine öffentlichen Belange, die über seine von Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben hinausgehen. grundsätzlich nur für solche Schäden i.S. der §§ 249 ff. BGB einzustehen, die bei der Gesellschaft - und nicht bei Dritten - entstanden sind.

Hierin unterscheidet sich die Pflicht des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH von der eines obligatorischen Aufsichtsrats einer AG. Bei der letzteren stellt das AktG den Drittschaden einem Schaden der AG gleich. Dies dient dem Schutz der Gesamtheit der Gläubiger der AG, da die Neutralität bei der Bewirkung von Zahlungen vor der Verminderung ihrer Quote durch masseschmälernde Leistungen schützt. Darüber hinaus ist der obligatorische Aufsichtsrat einer AG bei schuldhafter Verletzung seiner Überwachungspflicht ausdrücklich ersatzpflichtig.



Weitergabe archivierter Fotos ohne Prüfung der beabsichtigten Presseberichterstattung

| Aufgearbeitet von: Inge Elise Uhlig, LL.B.

Tenor

Der Betreiber eines **Bildarchivs** kommerziellen zur Nutzung Presseunternehmen muss vor der Weitergabe archivierter Fotos an die Presse grundsätzlich nicht die Zulässigkeit der beabsichtigten Presseberichterstattung nach Maßgabe der §§ 22, 23 KunstUrhG prüfen. (amtlicher Leitsatz)

Sachverhalt

Ein mehrfach wegen Tötungsdelikten Verurteilter verbüßt seit 1983 eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die Betreiberin eines Bildarchivs zur kommerziellen Nutzung durch Presseunternehmen stellte dem "Playboy" ein Bildnis des Manens zur Verfügung. Dieser empfand die Berichterstattung der Zeitschrift als Verletzung seines Persönlichkeitsrechts und klagte auf Unterlassung der erneuten Verbreitung des Bildnisses. Die Betreiberin habe vor der Verbreitung prüfen müssen, ob eine Einwilligung oder Rechtfertigung i.S.d. §§ 22, 23 KunstUrhG vorliegen. Das LG Frankfurt/Main wies die Klage ab, jedoch gab ihr das OLG Frankfurt/Main auf Berufung statt. Die Archivbetreiberin begehrte nun vor dem BGH die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen Der BGH verneint einen Unterlassungsanspruch des Klägers. In der Begründung konzentriert er sich auf zwei Aspekte: die pressefreiheitskonforme Auslegung des KunstUrhG sowie die sog. Störerhaftung.

Als tatbestandliche Voraussetzung des eine Einwilligung verlangenden § 22 KunstUrhG muss eine Verbreitungshandlung vorliegen. Der BGH legt den Begriff der Verbreitung mit Rückgriff auf die Rspr. des BVerfG zur Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) aus. So kommt zu dem Schluss, dass ein presseinterner Informationsaustausch nicht Verbreitungshandlung qualifiziert werden kann. Denn der Schutz der Pressefreiheit erfasst auch für das Funktionieren der freien Presse notwendige Hilfsfunktionen. Das Bildarchiv erbringt im vorliegenden Fall eine medienbezogene Hilfstätigkeit, die in enger organisatorischer Bindung an die Medien erfolgt und für das Funktionieren der freien Medien notwendig ist. Die Tätigkeit des Archivs genießt daher den Schutz der Pressefreiheit. Die Prüfpflichten hinsichtlich einer möglichen Verwertung der Bilder i.S.d. §§ 22, 23 KunstUrhG wären eine ungerechtfertigte Schwächung dieses Schutzes.

Der BGH verneint zudem die Störerhaftung der Beklagten. Die Störerhaftung setzt nämlich das Bestehen von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob dem Betreffenden unter Berücksichtigung seiner Funktion eine Prüfung zuzumuten ist. Eine Verpflichtung des Archivbetreibers, regelmäßig zu prüfen, für welche Zwecke das angeforderte Material verwendet werden soll, würde die Betreiber von Archiven in technischer, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überfordern. Das Betreiben von umfangreichen Text- und Bildarchiven würde wegen der Haftungsrisiken unzumutbarer Weise erschwert. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Pressefreiheit.



| Impressum

Der Newsletter mit aktueller Rechtsprechung deutscher und polnischer Gerichte wird alle zwei Monate beginnend im Februar dieses Jahres vom Lehrstuhl für Polnisches Öffentliches Rechts, demnächst einschließlich Europa- und Wirtschaftsrecht, herausgegeben. Trotz sorgfältiger Aufarbeitung und Übersetzung der Urteile, tragen die Bearbeiter keine Verantwortung für Fehler, welche die Texte enthalten können. Der Newsletter kann jederzeit unter:

http://www.jura.europa-uni.de/pplnl

kostenlost bestellt und wieder abbestellt werden. An der Vorbereitung dieser Ausgabe beteiligt waren: Herr Mag. iur. Bartosz Jagura, Frau Stud. iur. Magdalena Gertig, Frau Stud. iur. Inge Elise Uhlig (LL.B.), Herr Stud. iur. Maciej Orłowski. Ihnen gebührt mein besonderer Dank!

Konzeption, Gestaltung und Redaktion:

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Lehrstuhl für Polnisches Öffentliches Recht

Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina

Postfach 1786

D-15207 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49/335-5534-16-467

Fax: +49/335-5534-16-449

Email: ppl@europa-uni.de

URL: http://www.jura.europa-uni.de/ppl